

EINWOHNERGEMEINDE HÄGENDORFTEILBAUREGLEMENT "WIHALDE NORD"

Die Einwohnergemeinde Hägendorf erlässt gestützt auf das Kantonale Baureglement des Kantons Solothurn vom 3. Juli 1978 in Ergänzung des Gemeindebaureglementes vom 5. Februar 1962 das nachstehende Teilbaureglement.

- | | | |
|--------|---|---------------------------------------|
| Par. 1 | Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Parzelle Nr. 977. | Geltungsbereich |
| Par. 2 | ¹ Diese Wohnzone W 2 dient einer Nutzung für Ein- und maximal Zweifamilienhäuser.
² Stille, nicht störende Kleingewerbe, kleine Büro- und Dienstleistungsbetriebe sind für max. 1/3 der zulässigen Ausnützung zugelassen. | Nutzung |
| Par. 3 | ¹ Der Ausbau des Untergeschosses mit Wohn- und Arbeitsräumen, resp. mit bei der Ausnützungsziffer anrechenbaren Räumen ist bis 50 % der darüberliegenden Geschossfläche gestattet, wenn darüber nur ein Geschoss erstellt wird.
² Der Ausbau des Dachgeschosses ist unter Einhaltung der Dachneigung unbeschränkt zugelassen. | Ausbau Untergeschoss und Dachgeschoss |
| Par. 4 | ¹ Es sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung von höchstens 45° zugelassen. Flachdächer sind nicht gestattet.
² Die Firstrichtung hat parallel zur Gebäudelängsseite zu liegen.
³ Dachaufbauten sind im Rahmen von Par. 64 des Normalbaureglementes nur auf den Gebäudeseiten zugelassen, wo das Untergeschoss im Sinne von Par. 3/1 dieses Reglementes nicht ausgebaut ist.
⁴ Giebelfelder sind auf Gebäudeseiten mit ausgebautem Untergeschoss und mit Garagezufahrten in einem Untergeschoss nicht zugelassen. | Dachform
Dachaufbauten |

Par. 5	¹Die Gebäudehöhe darf - bergseitig max. 5.50 m - talseitig max. 6.50 m betragen. ²Der First darf nicht höher als 7.00 m über dem gewachsenen Terrain liegen. ³Die Gebäudehöhe wird gemessen ab dem natürlichen oder dem tiefer gelegenen, gestalteten Terrain bis zur Schnittfläche der Fassaden mit oberkant Dachfläche. Jede Fassade wird separat gemessen. Die Gebäudehöhe wird auf die Länge der gemessenen Fassade flächenmässig ausgemittelt wobei die unter Absatz 1 aufgeführten Höhen bergseitig um höchstens 0.50 m und talseits um höchstens 1.00 m überschritten werden dürfen. Garageeinfahrten von max. 3.00 m Breite sowie Kellerausgänge sind von dieser Regelung ausgenommen.	Gebäudehöhe
Par. 6	Die Gebäude dürfen eine max. Länge von 30.0 m aufweisen.	Gebäuelänge
Par. 7	Die Gebäude dürfen im Einverständnis mit dem Nachbarn auf die Grenze gestellt werden, sofern die max. Gebäuelänge insgesamt nicht überschritten wird und ein guter Gesamteindruck gewährleistet ist.	Grenzbau
Par. 8	Die Ausnutzungsziffer beträgt max. 0,30.	Ausnutzung
Par. 9	¹Bei einer Wohnnutzung sind pro 150 m² Bruttogeschossfläche 1 Autoein- oder Abstellplatz vorzusehen. Ungerade Flächen sind immer aufzurunden. ²Zusätzlich sind pro Haus mind. 1 Besucherparkplatz vorzusehen, wobei die Garagezufahrten nicht dafür angerechnet werden dürfen.	Parkierung
Par. 10	Der Garagenvorplatz muss mindestens 6.00 m tief sein.	Garagenvorplätze
Par. 11	¹Terrainauffüllungen dürfen längs Fassaden höchstens 1.00 m betragen. ²Terrainabgrabungen dürfen ausser für Garagezufahrten und Kellerausgänge höchstens 1.00 m betragen. Es dürfen keine Hanggegenfälle auftreten.	Terrainauffüllungen Terrainabgrabungen

Genehmigung vom Gemeinderat am ... 10. 9. 1979

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am

Der Ammann:



..... *H. Max*

Der Gemeindeschreiber:

..... *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss No. 6458..
vom ... 16. NOV. ... 1979 ...

Der Staatsschreiber:

..... *Dr. Max Gygis*



